

**Beschluß des Rates des Bezirkes Potsdam
Nr. 149 - 14/66
vom 20.07.1966**

Über die Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Potsdam zu Landschaftsschutzgebieten

Die seen- und waldreichen Landschaftsteile des Bezirkes Potsdam zeichnen sich durch besondere Eigenarten und Schönheiten aus. Sie bilden die Grundlage für eine sinnvolle Erholung.

Für die Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen sind sie von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Bedeutung der Naherholung, d.h. der Erholung an den Feierabenden und Wochenenden in Auswertung und Durchführung der Beschlüsse des 11. Plenums des ZK der SED, der Direktive des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des FDGB-Bundesvorstandes vom 22.12.1965 zur Vorbereitung und Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede 2. Woche mehr Beachtung schenken.

Um den Charakter und damit den Wert dieser gebiete für die Erholung zu erhalten, beschließt der Rat des Bezirkes Potsdam

I Die Landschaftsteile

- 1.) Neuruppin - Rheinsberg - Fürstenberger Wald- und Seengebiet
- 2.) Teupitz - Köriser Seengebiet
- 3.) Köthener See
- 4.) Potsdamer Havelseengebiet
- 5.) Götzer Berge
- 6.) Lehniner Wald- und Seengebiet
- 7.) Brandenburger Wald- und Seengebiet
- 8.) Rathenower Wald- und Seengebiet
- 9.) Nauen - Brieselang
- 10.) Briesethal und Mühlenbecker See
- 11.) Hoher Fläming und Plantetal
- 12.) Sewekow

werden gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4.8.1954 (GB. S. 695) zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind aus den Karten (Maßstab 1:50.000) ersichtlich, die beim Rat des Bezirkes, Naturschutzverwaltung und den zuständigen Kreisnaturschutzverwaltungen hinterlegt sind.

II

- (1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksnaturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden.

Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirksnaturschutzverwaltung erforderlich.

III

Zur Erhaltung, Pflege und planmäßigen Erschließung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung sind von der Bezirksnaturschutzverwaltung gemeinsam mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz, Zweigstelle Potsdam, sowie den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden Konzeptionen zu erarbeiten und mit der Bezirks- und den zuständigen Kreisplankommissionen abzustimmen.